

LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2009/2010 an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

**Ausschreibung der Studiendekane
der Studienrichtungen Elektrotechnik, Elektrotechnik-Wirtschaft und Elektrotechnik-Toningenieur,
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Lothar Fickert,
und der Studienrichtung Biomedical Engineering, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert Leitgeb**

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Förderung von Studierenden und von Absolventen ordentlicher Studien für hervorragender Leistungen im abgelaufenen Studienjahr. Angesucht werden kann für die Studienrichtungen Elektrotechnik, Elektrotechnik-Wirtschaft, Elektrotechnik-Toningenieur und Biomedical Engineering, nicht aber für das Doktoratsstudium.

Ein Leistungsstipendium darf 726,72 € nicht unterschreiten und 1.500,-- € nicht überschreiten. Die Zuerkennung entscheidet gem. § 61 (3) StudFG der Studiendekan; auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

A Voraussetzungen gem. § 60 StudFG sind:

- 1) österr. Staatsbürgerschaft oder gem. § 4 StudFG gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig);
- 2) es darf der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten mit nicht schlechter als 2,0 festgelegt sein;
- 3) die Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (z. B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.) darf nicht überschritten werden;
- 4) Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung des Studienerfolgsnachweises und der formalen Unterlagen, wie in Punkt B angeführt.

B Weiters sind vorzulegen:

- 1) Personalblatt, aus dem folgende Daten hervorgehen: Studien- und Heimatanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die Anschrift eines Kontos, auf das das Stipendium überwiesen werden soll,
- 2) Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie),
- 3) Inskriptionsbestätigung,
- 4) Zeugnis oder Bescheinigung des absolvierten Studiums oder Studienabschnittes (Kopie),
- 5) Studienerfolgsnachweis, erhältlich in der Studienabteilung. Nachweise aus dem TUGonline müssen wegen der Gültigkeit der PDF-Signatur per E-Mail übermittelt werden. Zensuren sind im Zeitraum von 01.10.2009 bis 30.09.2010 anzuführen; getrennt anzuführen sind alle sonstigen Aktivitäten wie: Mitautor wissenschaftlicher Arbeiten, Poster, Tutor- und Vortragstätigkeit und sonstige Institutsmitarbeit.

Anfragen bitte bei Herrn Dipl.-Ing. Dr.techn. Ronald Chemelli, Krenngasse 37, 5. Stock, Di. bis Do. von 10.00 - 12.00 Uhr. Telefon: 873-7925, Fax: 873-7924, e-Mail: chemelli@tugraz.at

Bewerbungen sind spätestens bis Donnerstag, 21. Oktober 2010, 12.00 Uhr

**bei Dipl.-Ing. Dr.techn. Ronald Chemelli persönlich oder per Post (Datum des Briefstempels)
in der Krenngasse 37, 5. Stock, 8010 Graz einzureichen.**

SPÄTER EINLANGEDE ANTRÄGE WERDEN NICHT MEHR BERÜKSICHTIGT!

LEISTUNGSSTIPENDIEN für das Studienjahr 2009/10

Personalblatt

**für die Bewerbung bei der
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUG**

Zu- und Vorname, Titel:	
Matrikelnummer:	
Studienrichtung:	
Studienidentifikator:	
Absolviertes Studium oder Studienabschnitt mit Studienrichtung und Datum:	
Staatsangehörigkeit:	
Studienanschrift:	
Heimatanschrift:	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	
Bankkonto bei der:	
BLZ (Bankleitzahl):	
Konto Nummer:	
Konto Inhaber:	
Selbst errechneter Notenschnitt (Maximal 2,0):	
Selbst errechnete Punktzahl gemäß Anhang 2 (Minimum 150):	
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe.	Datum, Unterschrift

Anhang 1

GLEICHSTELLUNG v. AUSLÄNDERN und STAATENLOSEN

EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger:

1.) Daueraufenthaltsberechtigung

EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger, die sich bereits 5 Jahre ununterbrochen in Österreich aufhalten (vor oder während des Studiums), sind gleichgestellt. Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich.

2.) Gleichstellung auf Grund „Wanderarbeitnehmereigenschaft der Eltern“:

Studierende, deren Eltern in Österreich leben und arbeiten (also keine Nicht-Erwerbstätigen und Pensionisten), sind sofort gleichgestellt.

Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich, Nachweis über Erwerbstätigkeit

3.) Gleichstellung auf Grund eigener „Wanderarbeitnehmereigenschaft“

Der/die Studierende darf nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sein, sondern um hierzu arbeiten:

Kriterien:

- Wenigstens 6 Monate Berufstätigkeit vor Aufnahme des Studiums
- Beschäftigungsmaß durchschnittlich wenigstens 20 Wochenstunden
- Studienbeginn später als zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Zulassungsfrist)
- Nur bei freiwilliger Aufgabe der Berufstätigkeit: inhaltlicher Zusammenhang zwischen Berufstätigkeit und Studium muss gegeben sein.

4.) Gleichstellung auf Grund „Integration ins Bildungssystem“

Kriterien:

- Mindestens 2 Jahre Schulbesuch + Reifeprüfung in Österreich
- Ausbildung im „tertiären Bildungsbereich“ (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Akademien) reicht nicht
- Sonstige („gesellschaftliche“) Integration reicht nicht

Drittstaatsangehörige

Nur gegen Nachweis der „langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG“. Ein Aufenthalt der Eltern in Österreich ist nicht mehr notwendig. Ausstellungsbehörde: BH bzw. Magistrat.

Staatenlose

Müssen vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums wenigstens 5 Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig gewesen sein. Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich

Flüchtlinge

Nachweis: Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid)

Anhang 2

BERECHNUNGSMODUS FÜR LEISTUNGSSTIPENDIEN

- 1) Die Noten der einzelnen Prüfungen werden nach der Stundenanzahl gewichtet. Man erhält daher für

1 Semesterwochenstunde auf 1 (Sehr gut)	4 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf 2 (Gut)	3 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf 3 (Befriedigend)	2 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf 4 (Genügend)	0 Punkte
1 Semesterwochenstunde auf E (Mit Erfolg teilgenommen)	4 Punkte.

- 2) Studentinnen und Studenten bekommen für das 1. Studienjahr an der TU Graz wegen der geringeren Möglichkeit Prüfungen ablegen zu können 10% mehr Punkte.

- 3) Diplomarbeit / Masterarbeit:

Für die Diplomarbeit werden 20 Semesterwochenstunden gerechnet.

- 4) Dissertation: Für Dissertationen ist das Leistungsstipendium nicht vorgesehen.

- 5) Tutorentätigkeit, Mitarbeit an einem Institut, Publikationen, Vorträge oder Auslandssemester: nach Vorlage der entsprechenden Dokumente (Kopie) für eine oder mehrere Tätigkeiten 4 Punkte pro Studienjahr.

- 6) Mindestpunktezahl: 150 Punkte.

- 7) Höhe der Stipendien: Die Geldmittel werden unter den Antragstellerinnen und Antragstellern, die die Voraussetzungen und die Mindestpunkteanzahl erfüllen gleichmäßig aufgeteilt, sofern die Mindesthöhe eines Leistungsstipendiums (726,72 €) nicht unterschritten wird. Ansonsten wird eine Reihung nach den Punkten vorgenommen. Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Notendurchschnitt.